



Amtsblatt

Nr. 04/2022

26. Januar 2022

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Allgemeinverfügung über die Anordnung einer Maskenpflicht	09
2	Bebauungsplan Lünen Nr. 221 „Kreuzstraße Nord“	15
3	Flächennutzungsplan Lünen, 21. Änderung „Kreuzstraße Nord“	18
4	Schlussfeststellung Flurbereinigungsverfahren Lippeaue - Bergkamen - Werne Az.: 33.7 - 28 00 3	21

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen am Servicepoint des Rathauses, im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: amtsblatt@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1255

Gemäß der §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 7 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 zuletzt geändert durch Art. 1, 2 G zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10.12.2021 (BGBl. I S. 5162) i.V.m. §§ 3 Abs. 1 Ziffer 4, der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARSCoV-2 vom 11.01.2022 (CoronaSchVO), in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Bürgermeister der Stadt Lünen als örtliche Ordnungsbehörde folgende Allgemeinverfügung:

Allgemeinverfügung über die Anordnung einer Maskenpflicht

A

I Maskenpflicht

1. Es wird für die in der Anlage kenntlich gemachten Bereiche die Verpflichtung zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske (sogenannte OP-Maske) im Sinne von § 3 Abs. 1 CoronaSchVO angeordnet. Dies gilt nicht für Personen, die nach der Coronaschutzverordnung hiervon ausgenommen sind.

Es werden folgende Bereiche festgelegt:

- a. täglich in dem Zeitraum von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Fußgängerzone in Lünen, von Lange Straße Hausnummer 76 (Santander Bank) bis Münsterstraße Hausnummer 23 (Targobank), sowie der Goldstraße,
- b. dienstags, freitags und samstags von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
gesamte Fläche des Wochenmarktes/Viktualienmarktes auf dem Willy-Brandt-Platz in Lünen.
Die Maske ist von allen Personen zu tragen, auch von denen, die kein Angebot des Wochen-/Viktualienmarktes in Anspruch nehmen.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Die Anordnung nach Abs. 1 gilt nicht:

- Für Kinder bis zum Schuleintritt. Soweit Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.
- Für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können; das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist.
- Zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken.

- Bei der Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen.
- Von Inhaberinnen und Inhabern sowie Beschäftigten von Einrichtungen, die für Kunden- oder Besucherverkehre geöffnet sind, wenn das Tragen der Maske durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas o. ä.) ersetzt wird.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 28. Januar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 28. Februar 2022 außer Kraft.

II Geldbuße

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 i. V. m. §§ 32 und 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i. V. m. § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

B

Sachverhaltsdarstellung/Begründung:

Mit der vorstehenden Allgemeinverfügung wird eine Maskenpflicht für Fußgängerzone und den Wochenmarkt/Viktualienmarkt eingeführt. Bei dieser Maßnahme handelt es sich vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage und Entwicklung um eine notwendige Schutzmaßnahme. Hierdurch wird der weiterhin besorgniserregenden infektionsepidemiologischen Gesamtlage begegnet, die durch ein hohes und weiter steigendes Niveau an Neuinfektionen und einen noch nicht hinreichenden Immunisierungsgrad der Bevölkerung gekennzeichnet ist. Die 7-Tages-Inzidenz im Kreisgebiet Unna zeigte in den letzten Tagen einen erheblichen Anstieg. Während diese Mitte Dezember (13.12.2021) noch bei 242,6 lag, stieg diese am 25.01.2022 auf über 1.000 (1.084,8). Sie liegt damit über dem landesweiten Durchschnitt in NRW (929,5). Die 7-Tages-Inzidenz der Stadt Lünen lag am 25.01.2022 bei 1.601,7. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen des vergangenen Jahres ist ferner anzunehmen, dass sich die jahreszeitbedingten Wetteränderungen nachteilig auf das Infektionsgeschehen auswirken werden. Insofern besteht erneut die Gefahr einer Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitssystems.

Hinsichtlich der Krankenhausauslastung ergeben sich für den Bereich des Kreises Unna folgende Daten:

Datum	14.01.2022	18.01.2022	21.01.2022	25.01.2022
Gesamtzahl stationär	39	44	54	74
Davon intensivpflichtig	2	2	4	6
Ohne Beatmung	2	2	3	4

Mit Beatmung	0	0	1	2
Verfügbare Intensivbetten (high care) in Anzahl	10	3	4	7
Verfügbare Intensivbetten (high care) in %	10,86 %	3,33 %	4,34 %	7,60 %
Vorhandene Intensivbetten (high care) Anzahl	92	90	92	92

Es ist festzustellen, dass die Zahl der verfügbaren Intensivbetten für den Kreis Unna knapp werden.

Die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz gemäß IfSG lag in NRW am 25.01.2022 bei 3,91.

Weil die 7-Tage-Inzidenz in Lünen deutlich über dem Landesdurchschnitt liegt und das Infektionsgeschehen in Lünen im Vergleich zum Landesdurchschnitt deutlich rasanter verläuft, ist es geboten Maßnahmen zu ergreifen, die über die in der Coronaschutzverordnung NRW getroffenen Regelungen hinausgehen, welchen ein mit der Situation in Lünen nicht mehr vergleichbares Lagebild zugrunde liegt. Den Fußgängerzonen und Wochenmärkten kommt vor diesem Hintergrund jedenfalls dann ein besonderes Gefährdungspotential zu, wenn diese – wie es in Lünen häufiger der Fall ist – regelmäßig gut besucht sind, Abstandsregeln nicht eingehalten werden können und zahlreiche Besucher aus vom Infektionsgeschehen stärker betroffenen Gebieten anreisen.

Die Anordnung zum Tragen einer Maske in den unter Ziffer 1 definierten Bereichen ist erforderlich, weil dort erfahrungsgemäß der Mindestabstand von 1,50 Metern oftmals nicht eingehalten wurde oder werden konnte. Dies liegt vornehmlich an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen. Ferner kann nicht sichergestellt werden, dass der Publikumsverkehr homogen „geregelt“ ist, d. h., die Personen sich nicht in unterschiedliche Richtungen bewegen.

Die Anordnung ist auch geeignet, der Verbreitung des COVID-19-Virus entgegenzuwirken, da sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19-Virus generell beim Zusammentreffen von Personen erhöht, wenn der Mindestabstand von 1,50 Meter nicht eingehalten wird bzw. werden kann. Das Tragen von Masken mindert die Übertragungsgefahr effektiv und nachweisbar.

Der Bereich der Fußgängerzone mit den Geschäften des Einzelhandels und den Gastronomiebetrieben stellt den Kernbereich der Innenstadt mit der höchsten Frequentierung dar. Der Wochenmarkt/Viktualienmarkt trägt durch den besonderen Charakter zu einer Steigerung der Frequenz der Besucherinnen und Besucher der Innenstadt bei.

Die Anordnung der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ist verhältnismäßig im engeren Sinne, weil sie zeitlich befristet ist und sich an den Öffnungszeiten der Einzelhandelsgeschäfte und des Wochenmarktes/Viktualienmarktes orientiert.

Diese Schutzmaßnahme steht durch ihre geringe Intensität in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, nämlich der Freiheit, keine Maske zu tragen bzw. selbst zu bestimmen, ob sie das Tragen einer Maske für erforderlich halten (Art. 1, 2 Grundgesetz). Wegen der Wirksamkeit und der geringen Eingriffsintensität ist die angeordnete Pflicht zum Tragen einer Maske grundsätzlich gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 IfSG gerechtfertigt.

Mit der angeordneten Maßnahme kann Leben und Gesundheit der Bevölkerung unter Berücksichtigung notwendiger anderer Belange geschützt werden. Diese Maßnahme ist somit insgesamt verhältnismäßig. Die Stadt Lünen kommt somit der besonderen Verpflichtung zu Schutze der Bürgerinnen und Bürger bei.

Das in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG i. V. m. § 28 a IfSG eingeräumte Ermessen wird pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die widerstreitenden Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden. Das Interesse der Allgemeinheit an der weiteren, kontinuierlichen Reduzierung der Verbreitung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen und überwiegt die entgegenstehenden privaten Interessen. Ein Ansteigen der Inzidenzen und die Rücknahme wiedergewonnener Freiheiten ist dadurch zu unterbinden. Die Maske ist zwischenzeitlich ohnehin auch zu einem breit akzeptierten Schutzinstrument geworden.

Die Allgemeinverfügung stellt sich inhaltlich als Ergänzung zu den Regelungen der CoronaSchVO dar und ist bis zum Ablauf des 09.02.2022 befristet.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999, in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Lünen als bekannt gegeben.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung der Stadt Lünen kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Z. geltenden Fassung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der z.Z. geltenden Fassung.

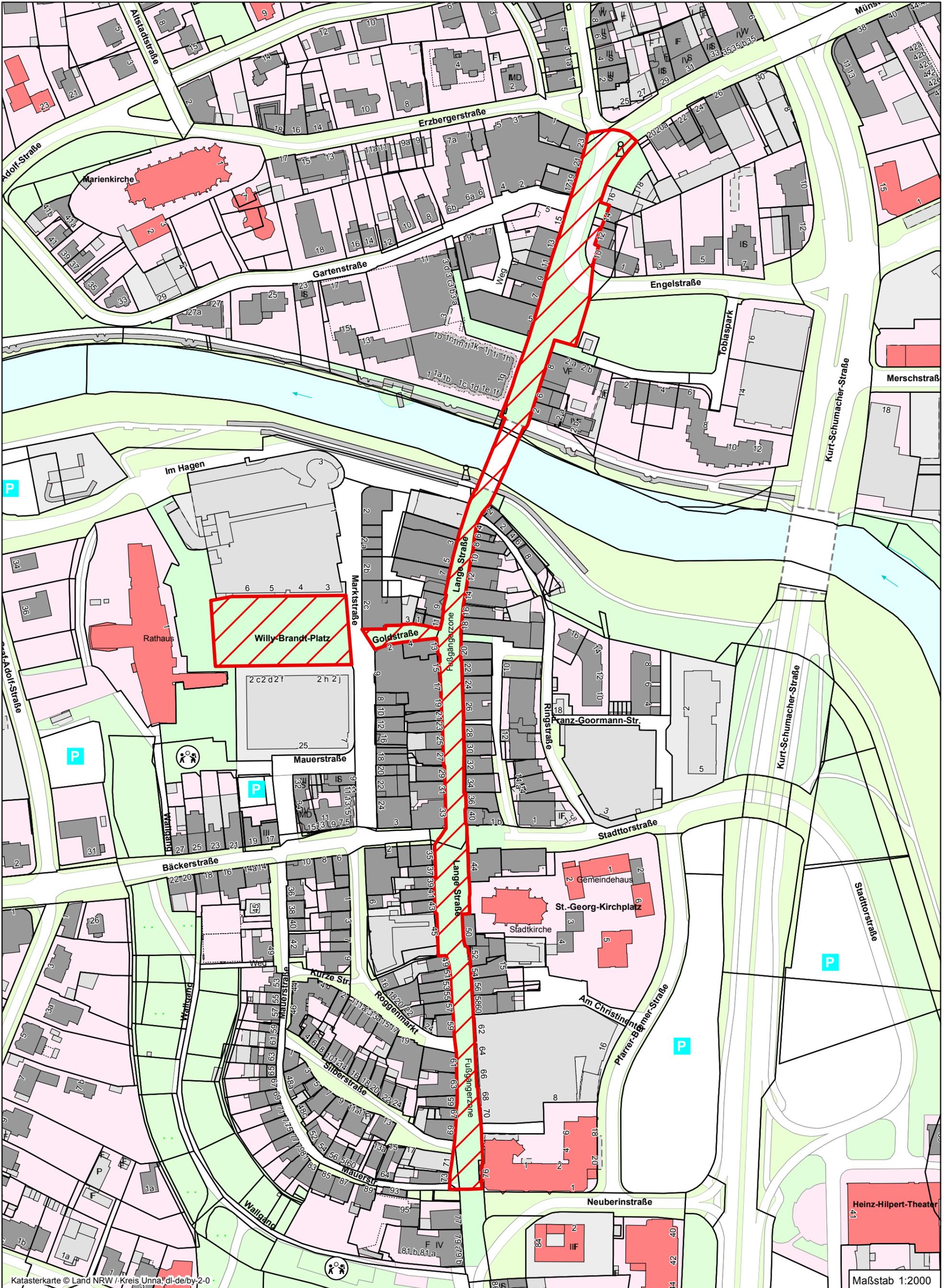
Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Lünen, den 26. Januar 2022

gez.

Jürgen Kleine-Frauns
Bürgermeister



Katasterkarte © Land NRW / Kreis Unna, dl-de/by-2.0

Es gelten die Nutzungsbedingungen unter www.luenen.de/nutzungsbedingungen-geoportal/
Pfad: P:\01_Antraege\2022\2022-007_Maskenpflicht\2022_007_.mxd
26.01.2022, Abteilung 4.5, Geodatenmanagement, Bearbeiter: M. Anders

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Lünen Nr. 221 „Kreuzstraße Nord“

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Absatz 1 BauGB und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

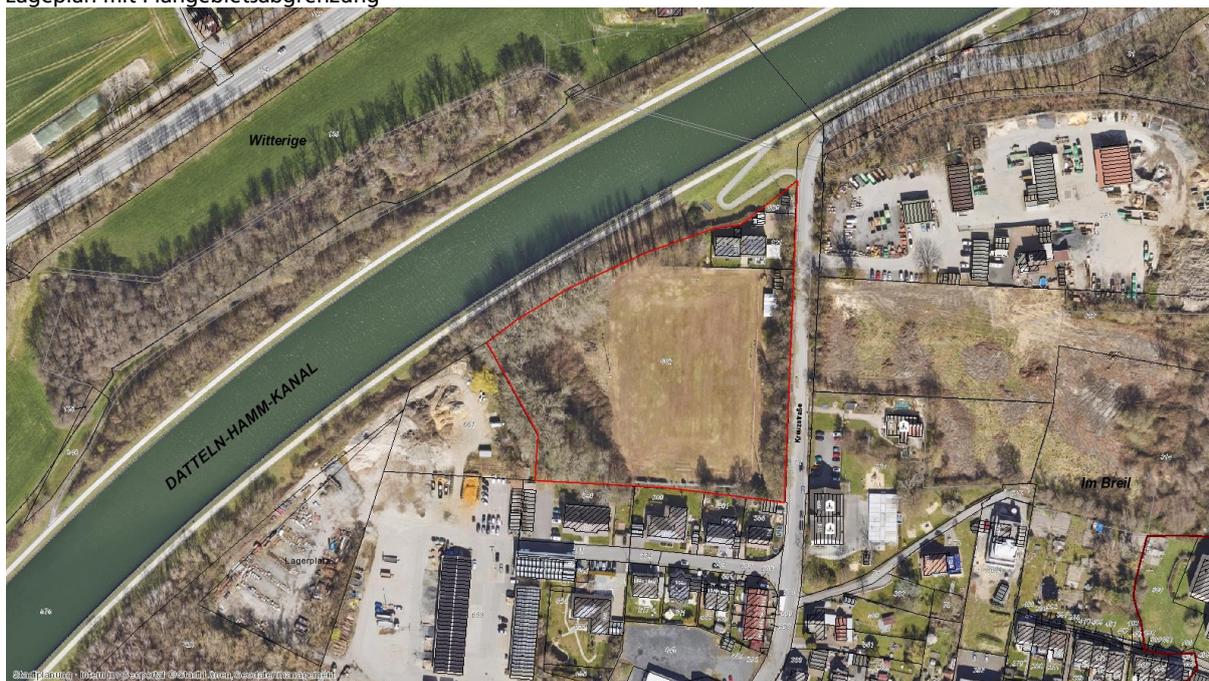
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 26.10.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lünen Nr. 221 „Kreuzstraße Nord“ beschlossen. Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren durchgeführt.

Zur Festlegung eines optimalen Standortes für ein neues Feuerwehrgerätehaus für den Ortsteil Beckinghausen soll eine ehemalige Sportplatzfläche überplant werden. Die Nutzung wurde 2012 aufgegeben, die Fläche liegt seitdem brach. Die Wahl des Standortes ist das Ergebnis einer Standortanalyse, die die Feuerwehr der Stadt Lünen vorgenommen hat. Im Zuge der Flächenentwicklung soll auch die verbleibende Restfläche einer Planung unterzogen werden. Erste Konzepte sehen neben der Gemeinbedarfsfläche für das Feuerwehrgerätehaus eine Grün- und Freifläche mit Spielplatz im nördlichen Bereich des Plangebietes sowie gewerbliche Bauflächen für nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe vor. Hier sollen kleine Grundstücke entstehen, die der Nachfrage seitens Handwerkern und kleinen Produktions- und Dienstleistungsbetrieben entgegen soll. Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Fläche von rund 1,8 ha. Die Entwicklung der Fläche ist auf der Grundlage des bestehenden Planungsrechtes nicht möglich. Daher soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um die entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Beckinghausen, Flur 5 und wird begrenzt:

- im Norden durch das Begleitgrün und die Wegeführungen entlang des Datteln-Hamm-Kanals,
- im Osten durch die Kreuzstraße und daran anschließend gewerbliche Nutzungen und Freiflächen,
- im Süden durch die Gärten der vorhandenen Wohnbebauung und
- im Westen durch die angrenzenden gewerblichen Nutzungen (Lagerplatz).

Lageplan mit Plangebietsabgrenzung



Bekanntmachungsanordnung

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung am 26.10.2021 gefasste Beschluss zum Bebauungsplan Lünen Nr. 221 „Kreuzstraße Nord“:

- a) „Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt die Aufhebung des am 08.09.2015 gefassten Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Lünen Nr. 221 „Kreuzstraße Nord“ (VL 100/2015).
- b) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Lünen Nr. 221 „Kreuzstraße Nord“.
- c) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderliche Streichung der Fläche aus der Prioritätenliste zum Masterplan Wohnen sowie die Wiederaufnahme der Fläche in das Gewerbeentwicklungskonzept.“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Interessierte Bürger:innen haben in der Zeit vom **31.01.2022** bis einschließlich **04.03.2022** die Möglichkeit sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Sämtliche Planunterlagen sind gemäß § 3 Planungssicherungsgesetz im Internet einsehbar. Sie finden die Planunterlagen auf der Internetseite der Stadt Lünen unter:

<https://www.o-sp.de/luenen/>.

Alle Planunterlagen sind als Download abrufbar.

Während der Dienststunden der Stadtverwaltung können Sie sich telefonisch direkt an die Abteilung Stadtplanung unter Tel. 02306 104-1841 oder an die auf der Internetseite der Stadt Lünen weiter aufgeführten Ansprechpartner:innen wenden, um die Planung telefonisch zu erörtern.

Darüber hinaus hängen die Planunterlagen während des Beteiligungszeitraums auch im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5, 3. Obergeschoss, bei der Abteilung Stadtplanung während der Dienststunden der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme und Erörterung öffentlich aus. Interessierten Bürger:innen wird gerne über Inhalt und Zweck der Planung Auskunft erteilt. Bitte beachten Sie die jeweils aktuellen Informationen zur Corona-Situation.

Während des Beteiligungszeitraums können Stellungnahmen zur Planung insbesondere elektronisch (per E-Mail oder über die Homepage der Stadt Lünen), schriftlich oder im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5 (nach vorheriger telefonischer Terminabsprache) zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu diesem Bauleitplanverfahren sind auch über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> zugänglich.

Hinweise

Darüber hinaus wird gem. § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 S. 1 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 13.01.2022

Der Bürgermeister

gez.
Jürgen Kleine-Frauns

Öffentliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan Lünen, 21. Änderung „Kreuzstraße Nord“

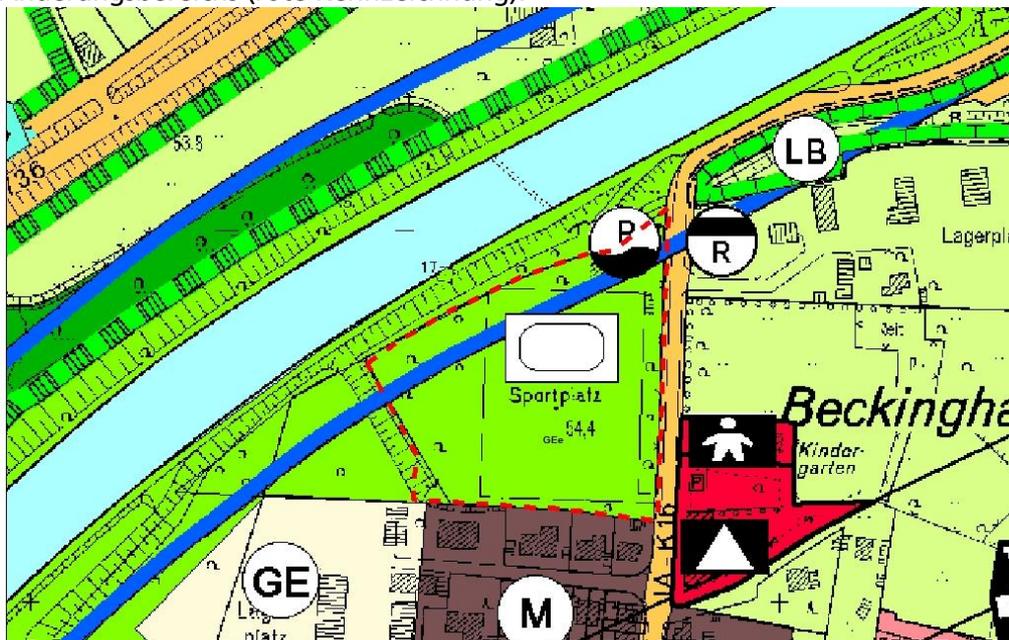
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Absatz 1 BauGB und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 26.10.2021 die Einleitung des Verfahrens zum Flächennutzungsplan Lünen, 21. Änderung „Kreuzstraße Nord“, beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Lünen Nr. 221 „Kreuzstraße Nord“ erfolgt im Parallelverfahren.

Der Änderungsbereich befindet sich in der Gemarkung Beckinghausen und wird im Norden durch das Begleitgrün und die Wegeführungen entlang des Datteln-Hamm-Kanals, im Osten durch die Kreuzstraße, im Süden durch die Gärten der vorhandenen Wohnbebauung und im Westen durch die angrenzenden gewerblichen Nutzungen des dort ansässigen Betriebs begrenzt.

Zur Festlegung eines optimalen Standortes für ein neues Feuerwehrgerätehaus für den Ortsteil Beckinghausen soll die ehemalige Sportplatzfläche überplant werden. Die Nutzung wurde 2012 aufgegeben, die Fläche liegt seitdem brach. Die Wahl des Standortes ist das Ergebnis einer Standortanalyse, die die Feuerwehr der Stadt Lünen vorgenommen hat. Im Zuge der Flächenentwicklung soll auch die verbleibende Restfläche einer Planung unterzogen werden. Erste Konzepte sehen neben der Gemeinbedarfsfläche für das Feuerwehrgerätehaus eine Grün- und Freifläche mit Spielplatz im nördlichen Bereich des Plangebietes sowie gewerbliche Bauflächen für nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe vor. Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Fläche von rund 1,8 ha. Die Entwicklung der Fläche ist auf der Grundlage des bestehenden Planungsrechtes nicht möglich. Daher soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Da ein aufzustellender Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, ist dieser parallel zu ändern (21. Änderung). Die Darstellung im gültigen Flächennutzungsplan (Grünfläche, tlw. Zweckbestimmung Sportplatz) soll entsprechend den Planungszielen überwiegend als Gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Für die geplante Grünfläche im nördlichen Bereich des Plangebietes wird die Darstellung Grünfläche beibehalten.

Ausschnitt aus dem aktuellen Flächennutzungsplan (FNP) mit Kennzeichnung des Änderungsbereichs (rote Kennzeichnung):



Bekanntmachungsanordnung

Der am 26.10.2021 vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung gefasste Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans Lünen „Kreuzstraße Nord“:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt, das Verfahren zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans Lünen einzuleiten (Flächennutzungsplan Lünen, 21. Änderung „Kreuzstraße Nord“).“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Interessierte Bürger:innen haben in der Zeit vom **31.01.2022** bis einschließlich **04.03.2022** die Möglichkeit sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Sämtliche Planunterlagen sind gemäß § 3 Planungssicherungsgesetz im Internet einsehbar. Sie finden die Planunterlagen auf der Internetseite der Stadt Lünen unter:

<https://www.o-sp.de/luenen/>.

Alle Planunterlagen sind als Download abrufbar.

Während der Dienststunden der Stadtverwaltung können Sie sich telefonisch direkt an die Abteilung Stadtplanung unter Tel. 02306 104-1841 oder an die auf der Internetseite der Stadt Lünen weiter aufgeführten Ansprechpartner:innen wenden, um die Planung telefonisch zu erörtern.

Darüber hinaus hängen die Planunterlagen während des Beteiligungszeitraums auch im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5, 3. Obergeschoss, bei der Abteilung Stadtplanung während der Dienststunden der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme und Erörterung öffentlich aus. Interessierten Bürger:innen wird gerne über Inhalt und Zweck der Planung Auskunft erteilt. Bitte beachten Sie die jeweils aktuellen Informationen zur Corona-Situation.

Während des Beteiligungszeitraums können Stellungnahmen zur Planung insbesondere elektronisch (per E-Mail oder über die Homepage der Stadt Lünen), schriftlich oder im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5 (nach vorheriger telefonischer Terminabsprache) zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu diesem Bauleitplanverfahren sind auch über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> zugänglich.

Hinweise

Darüber hinaus wird gem. § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 S. 1 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 18.01.2022

Der Bürgermeister

gez.
Jürgen Kleine-Frauns



**Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Stiftstraße 53
59494 Soest**

Tel. 02931/82-5129

Soest, den 18.01.2022

Flurbereinigungsverfahren Lippeaue – Bergkamen – Werne
Az.: 33.7 - 28 00 3

Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Lippeaue – Bergkamen – Werne, Kreis Unna und Stadt Hamm, wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Das Flurbereinigungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens ist zulässig und begründet.

Der Flurbereinigungsplan und der hierzu ergangene Nachtrag ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag genannten Beteiligten übergegangen.

Die Flurbereinigungskasse ist abgeschlossen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist dieses Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Hinweis:

Die Schlussfeststellung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:

www.bra.nrw.de/310277

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter „Kontakt“.

Für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und die Berechnung der gesetzlichen Monatsfrist zur Einlegung eines möglichen Widerspruchs ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/b/bodenordnung/Datenschutzhinweise.pdf>

Im Auftrag

gez. Helle

